

Antrag auf Notbetreuung in Kitas/ Kindertagespflege/ Grundschulen/ Horten

Anspruch auf eine Notbetreuung haben seit 19.04.2021 Kinder

- die aus Gründen der Wahrung des Kindeswohls oder aufgrund durch von Schulen festgestellter besonderer sozialer Unterstützungsbedarfe zu betreuen sind,
- von denen mind. ein Personensorgeberechtigter in sogenannten kritischen Infrastrukturbereichen beschäftigt ist, soweit eine häusliche oder sonstige individuelle oder private Betreuung nicht organisiert werden kann,
- von Alleinerziehenden, soweit eine häusliche oder sonstige individuelle oder private Betreuung nicht organisiert werden kann.

Es ist eine **Bestätigung des/der Arbeitgeber/s** (Anlage) für jeden personensorgeberechtigten Elternteil erforderlich.

1. Angaben über das Kind

Familiennamen:	Vorname:
geboren am:	
wohnhaft/ Adresse:	
Name Kita/ Kindertagespflegestelle/ Hort/ Grundschule:	
Notbetreuung wird benötigt ab:	

	Antragsteller/in 1 (A 1)
Name/ Vorname
In welchem Bereich sind Sie tätig?
Welche Tätigkeit nehmen Sie dort wahr?
Telefon/ e-mail
	Antragsteller/in 2 (A 2)
Name/ Vorname
In welchem Bereich sind Sie tätig?
Welche Tätigkeit nehmen Sie dort wahr?
Telefon/ e-mail

Antragsteller sind: A 1 von dem anderen Personensorgeberechtigten (A 2) dauernd getrennt lebend
 A 1 ist alleinerziehend (nicht mit dem anderen Elternteil zusammen lebend)/ verwitwet

2. Sofern Sie getrennt lebend sind erläutern Sie bitte, warum das andere Elternteil die Betreuung nicht übernehmen kann:

.....

- Ich willige/wir willigen ein, dass Daten, die gemäß §§ 13 und 14 DSGVO bereits in der Vergangenheit für die Rechtsanspruchsprüfung Kindertagesbetreuung erhoben wurden, mit den obigen Daten abgeglichen werden für den Zweck der Prüfung des Antrages.
- Hiermit gestatte ich eine telefonische Rücksprache mit dem/ den Arbeitgeber/n für den Zweck der Prüfung des Antrages.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie die Richtigkeit Ihrer Angaben und erklären, dass eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisiert werden kann.

 Datum / Unterschrift Antragsteller/in 1

 Datum / Unterschrift Antragsteller/in 2

Bitte schicken an: Kitabetreuung@frankfurt-oder.de/ Rückfragen: 0335/ 552-5045 oder 5119

Gemäß der Fünften Verordnung zur Änderung der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 18. April 2021 haben Anspruch auf eine Notbetreuung:

1. Kinder, die aus Gründen der Wahrung des Kindeswohls oder aufgrund von Schulen festgestellter besonderer sozialer Unterstützungsbedarfe zu betreuen sind,
2. Kinder, von denen mindestens ein Personensorgeberechtigter in den nachstehend genannten kritischen Infrastrukturbereichen innerhalb oder außerhalb des Landes Brandenburg beschäftigt ist, soweit eine häusliche oder sonstige individuelle oder private Betreuung nicht organisiert werden kann,
3. Kinder von Alleinerziehenden, soweit eine häusliche oder sonstige individuelle oder private Betreuung nicht organisiert werden kann.

Kritische Infrastrukturbereiche im Sinne des Satzes 2 Nummer 2 sind folgende Bereiche:

1. Gesundheitsbereich, gesundheitstechnische und pharmazeutische Bereiche, stationäre und teilstationäre Erziehungshilfen, Internate nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe sowie Versorgung psychisch Erkrankter, Personen im stationären oder ambulanten medizinischen oder pflegerischen Bereich,
2. Erzieherin oder Erzieher in der Kindertagesbetreuung und Lehrkräfte,
3. Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen in der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung,
4. Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz, Feuerwehr und Bundeswehr sowie sonstige nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr,
5. Rechtspflege und Steuerrechtspflege,
6. Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche,
7. Daseinsvorsorge für Energie, Abfall, Wasser, Öffentlicher Personennahverkehr, Informationstechnologie und Telekommunikation,
8. Leistungsverwaltung der Träger der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch, nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
9. Landwirtschaft, Ernährungswirtschaft, Lebensmitteleinzelhandel und Versorgungswirtschaft,
10. Logistikbranche (einschließlich Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer) für die Grundversorgung,
11. Lehrkräfte für zugelassenen Unterricht, für pädagogische Angebote und Betreuungsangebote in Schulen sowie für die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen,
12. Medien (einschließlich Infrastruktur bis hin zur Zeitungszustellung),
13. Veterinärmedizin
14. für die Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs erforderliches Personal,
15. Reinigungsfirmen, soweit sie in kritischen Infrastrukturen tätig sind,
16. freiwillige Feuerwehren und in anderen Hilfsorganisationen ehrenamtlich Tätige,
17. Bestattungsunternehmen.

Keinen Anspruch auf Notbetreuung haben präsenzpflichtige Kinder, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen.

Um einen Notbetreuungsplatz zu erhalten ist es erforderlich, einen Antrag inkl. Arbeitgeberbescheinigung(en) im Vorfeld der Betreuung zu stellen.

Anträge können gestellt werden:

- o per e-mail an: kitabetreuung@frankfurt-oder.de
- o per FAX an 552-5099
- o persönlich - Briefkästen Amt für Jugend und Soziales im Oderturm
- o Telefonische Nachfragen: 552 – 5045/ 5119/ 5148